



Leitfaden für die Akkreditierung neuer sowie substanziell geänderter Bachelor- und Masterstudiengänge

„Zentrales Ziel der Lehre an der Universität Greifswald ist die Vermittlung fachwissenschaftlicher Inhalte bzw. künstlerischer Kompetenzen in der engen Verzahnung von Forschung und Lehre und in Kombination mit methodischer und sozialer Kompetenz. Auf dieser Grundlage werden die Studierenden für berufliche Karrieren innerhalb und außerhalb der Wissenschaft qualifiziert. Sie werden in die Lage versetzt, Probleme in komplexen Wissensgesellschaften erfolgreich zu bearbeiten und an der Gestaltung moderner Gesellschaften teilzuhaben.“

([Leitbild Lehre der Universität Greifswald](#))

Mit dem vorliegenden Leitfaden sollen Studiengangleitungen über die Anforderungen der Akkreditierung von neu geplanten sowie von substanziellen Änderungen von Bachelor- und Masterstudiengängen informiert werden.

Eine substanzielle Änderung im Sinne von § 28 Absatz 4 [Landeshochschulgesetz M-V](#) liegt vor, wenn Veränderungen der Lehrinhalte von nicht nur unerheblicher Bedeutung vorliegen, etwa weil das Ausbildungsziel modifiziert wird oder die Inhalte qualitativ verändert werden. Eine substanzielle Änderung liegt nicht vor, wenn die Lehrinhalte nur dem wissenschaftlichen Fortschritt angepasst werden (vgl. Classen, C.D.: Mecklenburg-Vorpommern, In: Heilbronner/Geis (Hrsg.), Hochschulrecht in Bund und Ländern, Rn. 89).

Beispiele für die substanzielle Änderung eines Studiengangs im Sinne von § 28 Absatz 4 LHG M-V können sein:

- geänderter Name des Studiengangs im Zusammenhang mit wesentlichen inhaltlichen Änderungen oder wesentlich geänderten Studienzielen,
- geänderter Abschlussgrad (z. B. von B. Sc. zu B. A.) oder geänderte Profiluordnung (z. B. weiterbildend zu konsekutiv),
- nicht unerhebliche Änderungen der formalen Studienstruktur wie z. B. die Gesamtzahl der ECTS-Leistungspunkte, die Änderung der Regelstudienzeit oder die Änderung der Studienform von Vollzeit auf Teilzeit,
- Änderung der Unterrichts- und Prüfungssprache für den gesamten Studiengang.

1 Verfahrensregel Nr. 1: Konzeptpapier und Antrag an Rektorat

Der Bearbeitung von Studien- und Prüfungsordnungen in der Studienkommission des Senats geht ein im Einvernehmen mit der Dienstberatung der Dekane getroffener Beschluss des Rektorats über die Einrichtung eines neuen Studiengangs oder einer substanziellen Änderung eines bestehenden Studiengangs voraus. Anträge auf neue Studiengänge bzw. auf substanzielle Änderungen eines bestehenden Studiengangs sind über die Fakultät an das Rektorat zu richten. Die Anträge beinhalten:

1. Aussagen zum inhaltlichen Konzept (insb. Ziele und das Grundkonzept des Studiengangs sowie die Perspektive der Absolvent*innen),
2. zu dem/den beteiligten Institut/en oder Fachbereichen,
3. zur Einbindung des neuen/modifizierten Studiengangs in das inhaltliche Profil der Fakultät/en,
4. die gewünschte Zahl der Studienplätze und Überlegungen zur Studierendennachfrage bzw. erwarteten Auslastung des Studiengangs sowie
5. eine Zusammenstellung und Bestätigung der für den Studiengang vorhandenen personellen Ressourcen, die nachgewiesen werden muss.

Nach der Genehmigung durch Rektorat und Dienstberatung werden die Anträge für den weiteren [Verfahrensgang der Studienkommission](#) weitergeleitet (gemäß Beschluss der Dienstberatung der Universität Greifswald, bestätigt vom Senat der Universität Greifswald).

2 Verfahrensregel Nr. 2: obligatorische Einbeziehung externer Sachverständiger

Bei neuen Studiengängen kann die Akkreditierungsfähigkeit nur dann festgestellt werden, wenn mindestens eine*r externe*r Fachwissenschaftler*in, ein*e Vertreter*in der Berufspraxis und ein*e externe*r Studierende*r in die Konzeptentwicklung einbezogen wurden (siehe [Musterrechtsverordnung](#) (MRVO) zum [Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#)). Durch die externen Sachverständigen sollten v. a. folgende Fragen erörtert worden sein:

- Entsprechen die Qualifikationsziele des Studiengangs den wissenschaftlichen Standards?
- Werden die Bildungsziele wissenschaftliche (bzw. künstlerische) Befähigung, Befähigung zur Problemlösung in komplexen Wissensgesellschaften, Gestaltung moderner Gesellschaften (siehe [Leitbild Lehre](#)) in den Qualifikationszielen des Studiengangs angemessen reflektiert?
- Erscheinen die vorgesehene Berufsorientierung der Studierenden bzw. die Vorbereitung der Studierenden auf die angestrebten Berufswege angemessen?
- Lassen der Aufbau und die Inhalte des Curriculums erwarten, dass durchschnittliche Studierende die Qualifikationsziele in der regulären Zeit erreichen können?

- Erscheinen die Ressourcen (Stellen, Denominationen, Räume, Ausstattung) des Fachbereichs angemessen für die nachhaltige Umsetzung des Curriculums?

Die Einschätzungen der genannten externen Sachverständigen sind zu dokumentieren:

- Name und Institution der*des Sachverständigen
- Kurzgutachten, Gesprächsnotiz, Protokollauszug eines Meetings etc.

Die Integrierte Qualitätssicherung in Studium und Lehre (Stabsstelle des Rektorats) unterstützt nach Maßgabe der ihr zur Verfügung stehenden Mittel die Einholung der Voten externer Sachverständiger logistisch oder durch Übernahme der Kosten für Gastvorträge der externen Sachverständigen bzw. durch Übernahme der Kosten für die Einholung schriftlicher Stellungnahmen zum Studiengangskonzept. Die Unabhängigkeit der externen Sachverständigen ist gemäß den üblichen Regeln guter wissenschaftlicher Praxis sicherzustellen, insbesondere muss die Besorgnis der Befangenheit ausgeschlossen werden.

Bei Feststellung einer substanziellen Änderung am Studiengangskonzept entscheidet das Rektorat nach Anhörung des Fachbereichs, ob eine Erneuerung der Akkreditierung nötig ist. Wenn dies angezeigt ist, erfolgt ein Vorziehen der [periodischen externen Fachevaluation](#) an der betroffenen Lehreinheit. Dieses erfolgt auch, wenn bei einem neuen Studiengang die Einbeziehung der externen Sachverständigen nicht ausreichend dokumentiert worden ist.

3 Verfahrensregel Nr. 3: obligatorische Einbeziehung der Studierendenvertretung

Bei Studiengangsreformen und –entwicklungen ist die Studierendenvertretung zu beteiligen (vgl. z. B. §24 (2) MRVO). Die Beteiligung kann bspw. wie folgt erfolgen:

- Einbeziehung in die Arbeitsgruppe zur Studiengangsentwicklung (siehe Teil A Verfahrensgang der Studienkommission des Senats)
- Schriftliche Stellungnahme der Studierendenvertretung (Fachschaftsrat)
- Mündliche Stellungnahme der Studierendenvertretung durch Teilnahme an der Sitzung der Studienkommission des Senats

Die Stellungnahme der Studierendenschaft muss der Senatsstudienkommission vorliegen. In der studentischen Stellungnahme sollte erkennbar sein:

1. Vertreter der Studierendenschaft waren an der Studiengangsentwicklung beteiligt oder darüber informiert und es bestand Gelegenheit, die studentische Perspektive einzubringen,
2. Erscheint das geplante Studienangebot aus studentischer Sicht attraktiv und inwieweit werden die getroffenen Regelungen zu Aufbau und Struktur des Studiengangs von den Studierendenvertreter*innen geteilt.

→ [Arbeitshilfen der integrierten Qualitätssicherung](#): Formulierungsbeispiele, Muster, etc.